

Der Markt Hengersberg erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), zul. geä. durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17) folgende

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

I. Allgemeine Ehrungen

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Hengersberg in herausragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ehrung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerbriefes soll 5 nicht übersteigen.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes Hengersberg eintragen.

§ 2 Ehrenring

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Hengersberg besonders verdient gemacht haben, können den Goldenen Ehrenring des Marktes verliehen erhalten. Die Anzahl der lebenden Träger des Goldenen Ehrenringes soll 10 nicht übersteigen.
- (2) Der Goldene Ehrenring gesteht aus 14-karätigem Gold mit aufgelegtem Wappen des Marktes Hengersberg aus 14-karätigem Weißgold. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Trägers eingraviert.
- (3) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes wird dem Träger / der Trägerin eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um den Markt Hengersberg besonders verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm / ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung den Goldenen Ehrenring verliehen.“
- (4) Der Träger des Goldenen Ehrenringes soll sich in das Goldene Buch des Marktes Hengersberg eintragen.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Hengersberg verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes mit der Unterschrift „Markt Hengersberg“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz die Worte „Für Verdienste um den Markt“.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um den Markt Hengersberg verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm / ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.“

(Ort)

(Datum)

(Name)

1. Bürgermeister

§ 4 Verleihung und Verlust der Auszeichnung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister und die Fraktionen des Marktgemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen. Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat.
- (2) Die Verleihung der Auszeichnungen nach den §§ 1 – 3 kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Bei Widerruf der Auszeichnungen sind der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring sowie die Bürgermedaille an den Markt Hengersberg zurückzugeben.

II. Ehrungen für Sportler

§ 5 Sportehrennadel

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit dem Sitz im Markt Hengersberg kann für sportliche Leistungen sowie für Verdienste auf dem Gebiet des Sports im Markt Hengersberg die Sport-Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Marktwappen mit zwei Lorbeerzweigen, die im unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

§ 6 Voraussetzungen für die Verleihung

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports im Markt Hengersberg, für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports im Markt Hengersberg, für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.
- (3) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (4) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (5) Die Sport-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 7 Antrag

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 8 Durchführung der Verleihung

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

III. Sonstiges

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hengersberg, den 13. Mai 1988
MARKT HENGERSBERG

gez.
Bachmeier
1. Bürgermeister (Dienstsiegel)

Letzte Änderung durch Satzung vom 07.12.2010

Die Satzung wurde am 07.12.2010 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 9) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.12.2010 angeheftet und am 05.01.2011 wieder entfernt.

Hengersberg, den 05.01.2011
MARKT HENGERSBERG

gez.
Jungtäubl (Dienstsiegel)